



**Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und
Energie für eine**

**Verordnung zur Einführung von Ausschreibungen zur
Ermittlung der Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-
Anlagen und innovative KWK-Systeme sowie zur
Änderung weiterer Verordnungen**

vom 19.4.2017 , 16:40 Uhr

Berlin, 25.4.2017

Aufgrund der engen Terminsetzung ist es nicht möglich, das Verordnungswerk in allen Details zu diskutieren. Wir behalten uns deshalb vor, zu einem späteren Zeitpunkt Positionierungen zu weiteren Verordnungsinhalten nachzureichen.

Die Verordnung soll die Vorgaben des KWK-G 2016 zur Ausschreibung neuer und modernisierter KWK-Anlagen im Segment zwischen 1 und 50 MW el, die in das öffentliche Netz einspeisen, umsetzen.

Die Gewerkschaft ver.di, die die Beschäftigten in den Energieversorgungsunternehmen und damit auch in der KWK, die in das öffentliche Netz einspeist, im DGB vertritt, sieht die Vorschrift einer Ausschreibungsverpflichtung im Bereich KWK weiterhin sehr kritisch. Im Detail der Begründung verweisen wir auf die Ausführungen in der ver.di-Stellungnahme vom 4.10.16 zum Entwurf des KWK-G 2016. Wir befürchten, dass die Umstellung auf ein Ausschreibungsverfahren einen Fadenriss in der Weiterentwicklung der KWK in Deutschland hervorrufen könnte, womit die Ziele des KWK-G 2016 in Gefahr gerieten, nicht erfüllt werden zu können. Zahlreiche Arbeitsplätze in betroffenen EVU wären dann in Gefahr.

Im Folgenden nehmen wir - vor diesem Hintergrund - zu einzelnen Aspekten des Verordnungsentwurfes Stellung:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die Definitionen der „innovativen erneuerbare Wärme“ (Nr. 12) und der „Jahresarbeitszahl“ (Nr. 13) sollten so erweitert werden, dass hier auch die Nutzung von Biomasse, Klärgas und Abwärme aus

Müllverbrennung, Klärschlammverbrennung und Industrie mit erfasst werden. Die Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Wärmeerzeugung unterscheiden sich zwischen einzelnen Versorgungsgebieten. So kann der Einsatz von bestimmten von der Verordnung derzeit als innovativ erfassten erneuerbaren Wärmeerzeugern gerade in großen Städten, in denen große Fernwärmesysteme bedient werden müssen, so begrenzt sein, dass auch die genannten Brennstoffe als erneuerbare Bestandteile der Wärmeerzeugung ökologisch und ökonomisch vertretbar bleiben.

§ 3 Ausschreibungen

Im Hinblick auf das Ausschreibungsvolumen verweisen wir auf die o.g. Stellungnahme zum KWK-G 2016. Nach wie vor fehlt jeglicher Nachweis, dass das gewählte Volumen mit der Zielsetzung des KWK-G 2016 zum Ausbau der KWK abgeglichen wird. Für besonders kritisch sieht es die Gewerkschaft ver.di zudem an, dass der Anteil der KWK-Anlagen am Ausschreibungsvolumen bis 2021 kontinuierlich verringert werden soll, von 150 MW im Jahr 2018 auf nur noch 135 MW in 2021. Nach wie vor muss für KWK-Anlagen mindestens ein jährliches Ausschreibungsvolumen von 150 MW bis 2021 zur Verfügung stehen, um einen kontinuierlichen Ausbau in Synchronisation von Wärmeerschließung und Kapazitätsausbau noch zu ermöglichen.

Mit Interesse sieht ver.di, dass das Volumen für sogenannte innovative KWK-Systeme (iKWK) von Jahr zu Jahr progressiv steigend angelegt ist. Angesichts der vielen Unwägbarkeiten in der Definition der iKWK, auf die bereits in der Stellungnahme zum KWK-G 2016 hingewiesen wurden und die auch im Verordnungsentwurf noch nicht vollständig ausgeräumt sind (siehe z.B. Kommentar zu § 2), ist dies eine akzeptable Regelung, die ergebnisoffen auch mit einer weiteren Klärung verbunden sein sollte, wie die Definition von iKWK zu optimieren ist. Noch ist nicht absehbar, wie gut insbesondere iKWK in der derzeitigen Definition angenommen werden kann, und welche Anpassungen ggf. noch erforderlich sind.

Sollte es zu einer derartigen progressiven Anlage des Ausschreibungsvolumens für iKWK kommen, darf dies allerdings nicht dazu führen, dass reziprok das Volumen für KWK-Anlagen verringert wird, nur um auf dem nach wie vor nicht ausreichend begründeten Gesamtwert von 200 MW zu beharren. Sollte der Höchst-Wert von 200 MW nicht mehr änderbar sein, muss das Verhältnis des Ausschreibungsvolumens KWK-Anlagen zu iKWK konstant auf dem angegebenen Wert von 2018 verbleiben.

Unter der Maßgabe des KWKG-Ausbauziels sollte nicht genutztes Ausschreibungsvolumen grundsätzlich stets übertragen werden. Dies gibt der KWK-Branche die Möglichkeit, aus dem Verlauf der Ausschreibungsrunden zu lernen und verpasstes Fördervolumen nachzuholen.

§ 4 Höchstwert

Die Setzung eines Höchstwertes wird mit dem „zu erwartenden geringen Wettbewerb“ begründet, der u.a. zu strategischem Bieterverhalten und damit zu erhöhten Förderkosten führen könne. Dem steht jedenfalls in Bezug auf die KWK-Anlagen die Feststellung der Prognos-Marktanalyse entgegen, dass ausreichend Akteure vorhanden sind, um einen Wettbewerb zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund konterkariert die Festlegung eines Höchstpreises das Prinzip der Ausschreibung. Die in der Begründung zu § 4 gemachte Ausführung, dass der Höchstwert von 7 Cent pro kWh alle Kosten inklusive wegfallender vermiedener Netzentgelte definitiv beinhalte, berücksichtigt auch nicht die aufgrund der Einrechnung von Wärmesenken heterogene Kostenstruktur der KWK.

Aufgrund der darüber hinaus auch in Bezug auf die Erzeugung stark heterogenen iKWK ist ohnehin fragwürdig, ob hier ein angegebener Höchstwert überhaupt sinnvoll festzulegen wäre, ohne die geforderte Innovationsfähigkeit einzuengen. So heißt es ganz klar im Eckpunktepapier des BMWi: „Die Ausschreibung innovativer KWK-Systeme hat Pilotcharakter und soll erste Erfahrungen von KWK-Anlagen mit signifikanten Anteilen erneuerbarer Energien ermöglichen, wie sie in Zukunft benötigt werden.“ Innovative Systeme sollen also gerade auch dann zum Tragen kommen können, wenn noch nicht alle Kostenreduzierungspotenziale vollständig ausgeschöpft sind, aber begründete Aussicht auf Kostensenkungen im Rahmen der Erfahrung mit Pilotprojekten bestehen.

§ 5 Ausschreibende Stelle und ausländische Stelle

Die mögliche Übertragung von Aufgaben der Ausschreibung an eine private Stelle im Rahmen zu verhandelnder völkerrechtlicher Vereinbarungen ist abzulehnen. Die Ausschreibung muss auch im Rahmen grenzüberschreitender Vereinbarungen zur Gänze von öffentlichen Stellen durchgeführt werden.

§ 7 Anforderungen an Gebote

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Eigenerklärung zur Ermächtigung des Netzbetreibers, jederzeit durch Fernsteuerung in die gesamte Einspeiseleistung eingreifen zu können (Abs 1, Nr 12, Buchst. c), sollte gestrichen werden. Im Falle einer akuten Gefährdung der Netzstabilität ist dies bereits heute auch ohne Eigenerklärung bereits möglich. Umgekehrt ist der ökologisch sinnvolle und systemdienliche Betrieb einer KWK-Anlage nur möglich, wenn neben stromseitigen Aspekten auch die Erfordernisse des Wärmenetzes berücksichtigt werden. Ein mit der Eigenerklärung zu gebender Blankoscheck für den Netzbetreiber wäre somit für KWK-Anlagen als besondere Härte zu werten. Zu berücksichtigen ist auch, dass Effizienzverluste auf der Wärmeseite dazu führen können, dass Anforderungen von EnEV/EEWärmeG (bezüglich des KWK-Anteils) nicht mehr erfüllt werden können.

Die Einforderung eines Transformationsplans als Voraussetzung für die Förderung von iKWK (Abs 1 Nr 13) ist abzulehnen. Sie ist unrealistisch, schon weil Fernwärmeunternehmen nach langen Jahren der Ungewissheit über die KWK-Förderung, gerade erst wieder Planungssicherheit erhalten. Die Regelung könnte zudem große Wärmenetze benachteiligen, ohne dass der größere Aufwand im Gebot berücksichtigt werden könnte.

§ 9 Sicherheiten

Der Wert der zu leistenden Sicherheit sollte ggü. dem Verordnungsentwurf mindestens halbiert werden.

Die Ansetzung einer zu leistenden Sicherheit von 100 €/KW entsprechend rund 10 % der Investitionskosten in § 9 Abs 2 ist außerordentlich hoch. Die hierfür notwendige Vorfinanzierung verringert insbesondere bei größeren KWK-Projekten und Modernisierungen die Wirtschaftlichkeit. Auch ist aufgrund der komplexen Anlagenplanung unter Einschluss der langfristigen Erschließung von Wärmesenken, die einem KWK-Projekt vorausgeht, mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass einmal platzierte Projekte auch realisiert werden, sofern der Zuschlag erteilt wird.

§ 18 Höhe der Zuschlagszahlungen

Die Beschränkung der Zuschlagszahlungen auf höchstens 3000 Vollbenutzungsstunden im Jahr in § 18 Abs 2 sollte gestrichen werden. Die Förderdauer ist bereits auf insgesamt 30 000 bzw. 45 000 Vollbenutzungsstunden zureichend festgelegt, wie sie gleichfalls in § 18 Abs 2 vorgeschlagen wird. Eine doppelte Begrenzung (Gesamt und pro Jahr) schränkt die Flexibilität des Einsatzes der Anlage über Gebühr ein. Dies kann sich insbesondere in Bezug auf die gekoppelte Wärmeerzeugung als ineffizient erweisen, wenn beispielsweise bei Überschreitung des jährlichen 3000 Stunden-Wertes dann für den Rest des Jahres weniger effiziente Wärmeerzeuger eingesetzt werden müssten, um den gekoppelten Wärmebedarf wirtschaftlich decken zu können. Denn die Effizienz des KWK-Betriebs ist u.a. von Spezifika des Wärmenetzes abhängig. Die doppelte Begrenzung zudem steht im Widerspruch zu den in TWh bemessenen KWK-Ausbauzielen.

§ 19 Mitteilungspflichten

Diese sollten mit den ohnehin schon existierenden Regelungen des KWKG synchronisiert werden.

§ 23 Zulassung von innovativen KWK-Systemen

Die in § 23 Nr. 5 formulierte Förderbedingung für iKWK, einen elektrischen Wärmeerzeuger in maximaler Wärmeauskoppelung vorzuhalten, ist nicht erforderlich, um einen flexiblen, stromnetzdienlichen Betrieb zu ermöglichen. Die erforderliche Flexibilität im Wärmenetz können die Fernwärmeunternehmen je nach den örtlichen Bedingungen nicht nur durch Elektrokessel erreichen, sondern beispielsweise umgekehrt auch mit vielfach kostengünstigeren Wärmespeichern (die im Übrigen durch das KWKG nicht zuletzt mit der Begründung erhöhter Flexibilitätsanforderungen gefördert werden). Zudem ist unklar, ob auch Wärmepumpen als elektrische Wärmeerzeuger im Sinne der Verordnung anerkannt werden, was sinnvoll wäre, aber in der Ausschreibung für iKWK, die mit Wärmepumpen arbeiten, einseitige Vorteile brächte.

§ 24-25 Öffnung für ausländische KWK-Anlagen

Hier ist darauf zu achten, sich strikt auf die Erfordernisse des KWKG bzw. des EU-Beihilferechts zu beschränken.